

Gefeller Anzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Gefell



Herausgeber: Stadt Gefell • Markt 11 • 07926 Gefell

Verantwortlich für den Inhalt nach dem Presserecht: Bürgermeister Marcel Zapf.

Der "Gefeller Anzeiger" wird kostenlos abgegeben. Er wird an alle Haushalte in der Einheitsgemeinde Stadt Gefell verteilt und ist ferner in Einzelexemplaren bei der Stadtverwaltung in Gefell erhältlich.

Gesamtherstellung: TOP- Druck e.K. Pörmitz • Ortsstraße 56 • 07907 Pörmitz / SOK • Tel.: 03663/400460 • / Fax: 03663/413386 • E-Mail: anzeiger@stadt-gefell.de

Jahrgang 2019

29. April 2019

Sonderdruck

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung Wahlbezirk	Bezeichnung Wahlraum (Straße, Hausnummer, Zimmer)
1.	Stadt Gefell	Rathaus, Markt 11 (Erdgeschoss)
2.	Ortsteil Blintendorf	Blintendorf 48
3.	Ortsteil Dobareuth	Dobareuth 63
4.	Ortsteil Frössen	Frössen 70
5.	Ortsteil Gebersreuth	Gebersreuth 38
6.	Ortsteil Göttengrün	Göttengrün 23
7.	Ortsteil Langgrün	Langgrün 23

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 17.00 Uhr im Rathaus Gefell, Markt 11, 07926 Gefell zur Ermittlung des Briefwahlresultates zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der

zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

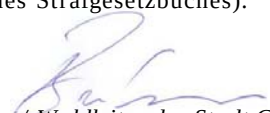
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gefell, den 24.04.2019


Buchmann/ Wahlleiter der Stadt Gefell

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 finden folgende **Kommunalwahlen** statt:

- Wahl der Mitglieder des Kreistages des Saale-Orla-Kreises
- Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen mit Orts-
teilverfassung Blintendorf, Dobareuth, Frössen, Gebers-
reuth, Göttengrün und Langgrün
- Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Gefell

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 7 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimm- bezirk Nr.	Bezeichnung Stimmbezirk	Bezeichnung Wahlraum (Straße, Hausnummer, Zimmer)
1.	Stadt Gefell	Rathaus, Markt 11 (Erdgeschoss)
2.	Ortsteil Blintendorf	Blintendorf 48
3.	Ortsteil Dobareuth	Dobareuth 63
4.	Ortsteil Frössen	Frössen 70
5.	Ortsteil Gebersreuth	Gebersreuth 38
6.	Ortsteil Göttengrün	Göttengrün 23
7.	Ortsteil Langgrün	Langgrün 23

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 17.00 Uhr im Rathaus Gefell, Markt 11, 07926 Gefell zur Ermittlung des Briefwahlresultates zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Stadtratsmitglieder / Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auf verschiedene Bewerber verteilen, auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2 Wahl der Ortsteilbürgermeister

In den Ortsteilen, in denen jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen wurde (**Blintendorf, Dobareuth, Frössen, Gebersreuth, Göttengrün**), findet Mehrheitswahl statt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie

entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in dem freien Feld auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Für den Ortsteil **Langgrün** ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf handschriftlich eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019, bis 18.00 Uhr, eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gefell, den 24.04.2019

Buchmann/ Wahlleiter der Stadt Gefell

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Gefell am 26. Mai 2019 gem. § 18 ThürKWG

1. Der Wahlausschuss der Stadt Gefell hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgende Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Stadtratsmitglieder (14) der Stadt Gefell als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Anschrift
1	Die Linke	1	Knüpfer, Klaus-Peter	1955	Pensionär	Göttengrün 30, 07926 Gefell
		2	Samoray, Harald	1961	Lagerist	Göttengrün 34, 07926 Gefell
2	Freie Wählergemeinschaft Gefell /IG/BI (FWG/IG/BI)	1	Militzer, Mark	1977	Metzgermeister	Schleizer Straße 77 07926 Gefell
		2	Hessel, Bernd	1964	Werkzeugmachermeister	Mühlberg 16, 07926 Gefell
		3	Fischer, Thomas	1974	Prüfingenieur für Kfz.	Hofer Straße 6, 07926 Gefell
		4	Kleinhenz, Ramona	1974	Einrichtungsleiterin	Göttengrün 6, 07926 Gefell
		5	Hörl, Jürgen	1947	Rentner	Göttengrün 33, 07926 Gefell
3	Freie Wählergemeinschaft Einheitsgemeinde (FWE)	1	Dick, Marco	1974	Gastwirt	Frössen 4, 07926 Gefell
		2	Stumpf, Bodo	1960	Diplomingenieur	Langgrün 32a, 07926 Gefell
		3	Schnabel, Katrin	1970	Vertriebsmitarbeiter	Göttengrün 26, 07926 Gefell
		4	Bähr, Luisa	1990	Bankkauffrau	Blintendorf 86, 07926 Gefell
4	Vereinigung unzufriedener Bürger/Christlich Demokratische Union Deutschlands (VUB/CDU)	1	Zapf, Marcel	1983	Bürgermeister	Hofer Straße 2, 07926 Gefell
		2	Hammerschmidt, Romy	1971	Reinigungskraft	Gebersreuth 16a, 07926 Gefell
		3	Vetter, Bernward	1951	Rentner	Blintendorf 23, 07926 Gefell
		4	Fröhlich, Sören	1970	Polizeibeamter	Göttengrün 35, 07926 Gefell
		5	Oertel, André	1976	Kfz-Mechaniker	Erlichweg 4, 07926 Gefell
		6	Lanitz, Rene	1969	Versicherungskaufmann	Friedhofstraße 23a, 07926 Gefell
		7	Vödisch, Michael	1984	Angestellter	Markt 8, 07926 Gefell
		8	Kirchhoff, Guido	1973	Berufskraftfahrer	Blintendorf 65, 07926 Gefell

2. Zwischen folgenden Wahlvorschlägen ist eine Listenverbindung zugelassen worden: keine

3. Da mehrere Wahlvorschläge vorliegen, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Der Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab oder streicht er Bewerber, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag (Listenkreuz), ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu ge-

ben, so entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags; nur gegebenenfalls verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.

Weiteres entnehmen Sie bitte der folgenden Wahlbekanntmachung.

Gefell, den 24.04.2019



Buchmann, Wahlleiter

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Gefell am 26. Mai 2019 gem. § 18 ThürKWG

Der Wahlausschuss der Stadt Gefell hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassungen der Stadt Gefell Blintendorf, Dobareuth, Frössen, Gebersreuth, Göttengrün als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter dem jeweiligen Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
					Ja	Nein
Blintendorf						
Vetter	Vetter, Bernward	1951	Rentner	Blintendorf 23, 07926 Gefell		X
Dobareuth						
Börner	Börner, Fabian	1988	Verwaltungs- fachange- stellter	Dobareuth 54, 07926 Gefell		X
Frössen						
Dick	Dick, Marco	1974	Gastwirt	Frössen 4, 07926 Gefell		X
Gebersreuth						
Hammerschmidt	Hammer- schmidt, Romy	1971	Reinigungs- kraft	Gebersreuth 16a, 07926 Gefell		X
Göttengrün						
Freie Wählerge- meinschaft Gefell/ IG/BI (FWG/IG/BI)	Hörl, Jürgen	1947	Rentner	Göttengrün 33, 07926 Gefell	X	
Langgrün						

In den Ortsteilen, in denen jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen wurde (**Blintendorf, Dobareuth, Frössen, Gebersreuth und Göttingrün**), findet Mehrheitswahl statt. Der Wähler kann dort den vorgedruckten Wahlvorschlag ankreuzen oder diesen streichen und stattdessen in das freie Feld auf dem Stimmzettel eine andere wählbare Person mit Nachname, Vorname und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen.

Für den Ortsteil **Langgrün** ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen wurden. Der Wähler vergibt hier seine Stimme dadurch, dass er auf dem Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachname, Vorname und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Weiteres entnehmen Sie bitte der folgenden Wahlbekanntmachung.

Gefell, den 24.04.2019


 Buchmann/ Wahlleiter